

Immer mehr Babyboomer verabschieden sich aus dem Berufsleben: 2023 erhielten bereits 4,5 Mio. der insgesamt 19,5 Mio. Babyboomer eine gesetzliche Altersrente. 900 000 Babyboomer bezogen eine Rente, obwohl sie das gesetzliche Renteneintrittsalter noch nicht erreicht hatten, was das Rentensystem zusätzlich belastet – so eine aktuelle Auswertung des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) laut einer PM vom 13.6.2025. Die geburtenstarken Jahrgänge von 1954 bis 1969, auch Babyboomer genannt, gehen nach und nach in den Ruhestand. Im Jahr 2036 werden sie vollständig aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sein. Auf dem Arbeitsmarkt hinterlassen sie eine große Lücke. Umso problematischer ist es, dass zum Stichtag 31.12.2023 bereits 900 000 Babyboomer eine gesetzliche Altersrente bezogen, obwohl sie das gesetzliche Renteneintrittsalter noch nicht erreicht hatten. Betrachte man die Geburtsjahrgänge 1954 bis 1957, die bis einschließlich 2023 ihre Regelaltersgrenze schon erreichten, sind es sogar 1,8 Mio. Personen – das entspricht rund 44 % des jeweiligen Jahrgangs laut einer neuen IW-Studie mit Daten der gesetzlichen Rentenversicherung. Die Anreize für vorzeitige Verrentung seien zu groß. Seit 2012 versuche die Politik gegenzusteuern, indem sie das Renteneintrittsalter schrittweise anhebt, dies jedoch ohne großen Erfolg: Das durchschnittliche Renteneintrittsalter ist gemäß der Mitteilung nahezu konstant geblieben. Der Grund: Die Abschläge für den vorzeitigen Renteneintritt seien zu niedrig. Wer 35 Versicherungsjahre erreicht hat, kann bereits mit 63 Jahren eine Rente mit Abschlägen beziehen. Nach 45 Jahren können Arbeitnehmer sogar abschlagsfrei zwei Jahre vor der Regelaltersgrenze aus dem Berufsleben ausscheiden. Eine solche Frühverrentung sei für das System fatal. Der Rentenübergang der Babyboomer werde zur Belastungsprobe für den Arbeitsmarkt und das Sozialsystem. Statt Anreizen für eine längere Erwerbstätigkeit, gebe es großzügige Möglichkeiten für den frühen Ausstieg. „Zur Stabilisierung des Rentensystems sollten Beitragszahler möglichst lange einzahlen“, sagt IW-Rentenexpertin *Ruth Maria Schüler*. „Die Bundesregierung muss daher dringend die Frühverrentung stoppen, um die gut ausgebildeten Babyboomer im Arbeitsmarkt zu halten“, fordert IW-Arbeitsmarktxpertin *Stefanie Seele*.



Prof. Dr. Christian Pelke,  
Ressortleiter Arbeitsrecht

## Entscheidungen

### **BAG: Rechtswegzuständigkeit – Zusammenhangsklage**

1. Durch eine Zusammenhangsklage nach § 2 Abs. 3 ArbGG kann die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen nur begründet werden, solange die Hauptklage noch in erster Instanz anhängig ist (Rn. 13). Die gesetzliche Formulierung „bei einem Arbeitsgericht“ ist wörtlich zu verstehen (Rn. 14).

2. Ist die Zuständigkeit gemäß § 2 Abs. 3 ArbGG einmal begründet, bleibt sie erhalten, wenn über die Hauptklage später rechtskräftig entschieden wird (Rn. 11).

**BAG**, Beschluss vom 23.5.2025 – 9 AZB 2/25  
(Orientierungssätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1523-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BAG: Entschädigung wegen Diskriminierung aufgrund Schwerbehinderung – erfolgloser Bewerber – Verbindung mit der Agentur für Arbeit nach § 164 Abs. 1 Satz 2 SGB IX – Vermittlungsauftrag – Auswahlverfahren**

1. Arbeitgeber haben vor einer Stellenbesetzung nach § 164 Abs. 1 Satz 2 SGB IX frühzeitig Verbindung mit der Agentur für Arbeit aufzunehmen. Dies umfasst die Pflicht zur ausdrücklichen Erteilung eines Vermittlungsauftrags unter Berücksichtigung des von der Agentur für Arbeit vorgegebenen organisatorischen Ablaufs. Das bloße Einstellen einer Suchanzeige auf dem Vermittlungsportal der Bundesagentur für Arbeit (Jobbörse) ist nicht ausreichend (Rn. 24).

2. Ein Verstoß gegen § 164 Abs. 1 Satz 2 SGB IX kann die Vermutung einer Benachteiligung we-

gen Schwerbehinderung iSv. § 22 AGG begründen (Rn. 22).

3. Die Vermutung kann widerlegt sein, sofern der Arbeitgeber substantiiert vorträgt und ggf. beweist, dass das Auswahlverfahren bereits abgeschlossen war, bevor die Bewerbung der klagenden Partei bei ihm eingegangen ist (Rn. 33).

**BAG**, Urteil vom 27.3.2025 – 8 AZR 123/24  
(Orientierungssätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-1523-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BAG: Verlängerung der Stufenlaufzeit durch § 4 Abs. 1 Buchst. b ETV-DP AG – Fortgang des Verfahrens**

Im Verfahren – 6 AZR 161/24 – macht der Kläger ua. geltend, dass die Verlängerung der Stufenlaufzeiten in § 4 Abs. 1 Buchst. b ETV-DP AG idF des § 1 des TV Nr. 200 vom 22. März 2019 ihn als am 1. Juli 2019 befristet beschäftigten Mitarbeiter gegenüber denjenigen Arbeitnehmern, die vor dem 1. Juli 2019 unbefristet beschäftigt gewesen seien und daher von der Verlängerung der Stufenlaufzeiten nicht erfasst würden, diskriminiere. Er sei daher seit dem 1. Oktober 2021 gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a ETV-DP AG aus einer höheren Gruppenstufe als geschehen zu vergüten. Ausgehend davon begehrt er neben der Zahlung rückständigen Entgelts die Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, für die jeweilige Zuordnung zur Gruppenstufe den 1. September 2017 als Tag der Begründung des Arbeitsverhältnisses zugrunde zu legen.

Im April 2025 hat die Beklagte dem Kläger die eingeklagten Entgelt Differenzen einschließlich

der begehrten Zinsen nachgezahlt. Dies beruht auf ihrer Mitteilung an den Kläger, dass für die Zwecke der Zuordnung zu einer Gruppenstufe aufgrund der Umstände des Einzelfalls künftig der 1. September 2017 und damit der Tag des Beginns des ersten befristeten Arbeitsverhältnisses der Parteien zugrunde gelegt werde. Die weitere Zuordnung zu den Gruppenstufen erfolge nach der Regelung des § 4 Abs. 1 Buchst. a ETV-DP AG in der jeweils gültigen Fassung, wonach der Aufstieg in die nächsthöhere Gruppenstufe nach jeweils zwei Tätigkeitsjahren erfolgt. Der Kläger ist unter Berufung auf die Entscheidung des BGH vom 14. August 2019 (– IV ZR 279/17 –) der Auffassung, der Einwand der Erfüllung sei revisionsrechtlich nicht zu berücksichtigen. Zudem habe er bezüglich der begehrten Feststellung ein fortwirkendes berechtigtes Interesse an der rechtskräftigen Feststellung, nach welcher Vorschrift sich die Stufenzuordnung richte.

Der Sechste Senat hat im Hinblick auf diese prozessuale Entwicklung den Termin vom 31. Mai 2025 aufgehoben. Nunmehr ist Termin auf den 13. November 2025 bestimmt.

**BAG**, Verfahren zum Aktenzeichen –  
6 AZR 161/24  
(PM Nr. 25/2025 vom 5.6.2025)

### **BSG: Freiwillige Beiträge zählen nicht für die Grundrente**

Freiwillig geleistete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zählen anders als Pflichtbeiträge für eine versicherte Tätigkeit nicht zu den Grundrentenzeiten. Der allgemeine Gleichheitssatz wird dadurch nicht verletzt. Dies hat der